

Allgemeine Verkaufsbedingungen

ZOLL Medical Deutschland GmbH

I. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftige – Lieferungen, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn und soweit wir sie für den jeweiligen Vertragsschluss schriftlich anerkennen.

Unsere Angebote sind freibleibend. Wird im Einzelfall die Verbindlichkeit eines Angebots vereinbart, so endet diese mit Ablauf von 3 Monaten ab Angebotsdatum, wenn nicht hierzu etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Für den jeweiligen Vertrag gilt unsere Auftragsbestätigung bezüglich Preis, Menge, Lieferzeit, Liefermöglichkeit, Lieferbedingungen usw. Geringfügige Abweichungen in Form, Farbe, Gewicht und Material, sowohl im Hinblick auf die Auftragsbestätigung als auch im Hinblick auf ausgegebene Proben oder Muster oder unsere Produktbeschreibung, bleiben vorbehalten und sind als auftragsgleiche Sache vereinbart, sofern sie unerheblich sind und nicht der Kunde bei Auftragserteilung schriftlich ein besonderes Interesse an abweichungsfreier Erfüllung äußert.

Als Beschaffenheit der Sache gilt unsere Produktbeschreibung (Herstellerspezifikation) als vereinbart. Öffentliche Äußerungen (z.B. Werbung) stellen keine Beschaffenheitsangabe der Sache dar, es sei denn, so weit sie unserer Produktbeschreibung (Herstellerspezifikation) widersprechen. Im Fall von Widersprüchen innerhalb unserer eigenen Äußerungen ist die Darstellung auf unserer Internetseite <http://www.zollmedical.de> maßgeblich.

Wir erteilen keine Garantien im Rechtssinn.

Unsere vertraglichen Pflichten sind durch den Auftrag und diese Bedingungen abschließend bestimmt.

Wir teilen mit, ob wir Ihren Auftrag annehmen oder ablehnen. Geht bis zur Lieferung keine Auftragsbestätigung ein, so gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Der Inhalt des Vertrags bestimmt sich dann nach unserer Auftragsbestätigung.

II. Lieferzeit

Lieferzeiten werden nicht festgelegt. Die Auswahl des Auslieferungstags ist uns freigestellt.

Wird im Einzelfall auf Wunsch des Kunden ein Liefertermin vereinbart, gilt dieser nur annähernd (Kalenderwoche), es sei denn, dass der Kunde bei Auftragserteilung schriftlich ein besonderes Interesse an fristgerechter Lieferung zu einem bestimmten Datum geäußert und wir dieses bestimmte Datum (Fixgeschäft) zusätzlich schriftlich als verbindlich bestätigt haben.

Wird eine annähernd bestimmte Lieferzeit (Kalenderwoche) erheblich überschritten, kann der Kunde uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Wochen setzen. Das Gleiche gilt, wenn ein verbindlich bestätigter Liefertermin (bestimmtes Datum) überschritten wird. Nach Ablauf dieser Nachfrist stehen ihm die gesetzlichen Rechte zu, wobei der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung dem Kunden nur zusteht, wenn in Bezug auf die Überschreitung des Termins mindestens grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Unvorhergesehene Ereignisse bzw. höhere Gewalt, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, wie zum Beispiel Naturereignisse, Krieg, Terror, Feuer, Explosion, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Verzögerungen der Anlieferung von Rohstoffen oder Energie, Embargos, internationale Export- oder Importsperrungen, behördliche Verfügungen usw., verlängern die Fristen entsprechend. Dauert die Störung länger als 3 Monate, bestimmen sich die Rechte beider Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Teillieferungen auf den Gesamtauftrag bleiben vorbehalten. Wir sind berechtigt, für ausgeführte Teilleistungen Zwischenrechnungen auf die gelieferten Leistungen zu stellen.

III. Aufwendersatz

Wird der Vertrag aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, einvernehmlich oder Kraft Gesetzes beendet, behalten wir uns das Recht, die für Transport-, Lager- und Produktionskosten entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Die Höhe des Aufwendersatzes wird auf 25 % des Auftragswerts des Rechnungsbetrags begrenzt. Ein eventuell bestehendes Recht auf Schadensersatz ist hiervon nicht betroffen.

IV. Lieferung

Wir liefern ausschließlich in das Gebiet der EU.

Der Versand erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des Kunden. Letzteres gilt auch dann, wenn die Versandkosten von uns getragen werden.

Die Auswahl der Verpackung, der Versandverpackung und des Versandwegs erfolgt durch uns in pflichtgemäßem Ermessen, wenn nicht der Kunde hierzu eine ausdrückliche Bestimmung getroffen hat. Trifft der Kunde eine solche Bestimmung, sind wir berechtigt, ihm die Kosten zu berechnen, die uns zusätzlich zu den kalkulierten Kosten der von uns gewählten Lieferart entstehen.

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr am Tage der Absendung der Versandbereitschaftsanzeige auf den Kunden über, anderenfalls ab Übergabe an den Beförderer.

Das Transportrisiko trägt der Kunde.

Ist Abholung vereinbart, so hat die Abnahme der Kaufgegenstände am schriftlich vereinbarten Abnahmetag oder, wenn es an einem anderen Vereinbarungstag innerhalb von 14 Tagen seit Leistung der Bereitschaftsmittteilung zu erfolgen. Die Gefahr geht am schriftlich vereinbarten Abnahmetag oder mit Zugang der Bereitschaftsmittteilung beim Kunden auf diesen über, anderenfalls mit der Übergabe. Verzögert sich die Abholung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, ab dem 15. Tag die bei uns oder bei einem Dritten entstandenen Lagerkosten dem Kunden zu belasten. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

Vorstehende Regelungen gelten auch für frachtfrei vereinbarte Lieferungen.

V. Entgelt- und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Erfüllungsort zuzüglich der Kosten für Verpackung und Versand (einschl. ggf. vorliegender Sonderwünsche des Kunden bzgl. Verpackung, Versand, Verwiegung etc. Bei Inlandslieferungen tritt die am Tag der Auslieferung gültige, gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

Außerhalb Deutschlands entstehende Kosten sowie Steuern, Gebühren, Zölle, Kosten der Abnahme und Ähnliches sind nicht enthalten.

Unsere Rechnungen werden ohne Abzüge mit Zugang beim Kunden fällig. Zahlungen sind vorbehaltlich anderer Absprachen spätestens so zu leisten, dass wir am 30. Kalendertag nach Fälligkeit über die Summe verfügen können (Gutschrift auf unserem Konto). Dies gilt auch, wenn für kürzere Leistungsfristen ein Preisnachlass (Skontovereinbarung) vereinbart ist und die kürzere Frist nicht eingehalten wird.

Der Kunde kommt durch Überschreitung dieses Zahlungsziels in Verzug; einer Mahnung bedarf es hierfür nicht. Ab Verzugs Eintritt betragen die Verzugszinsen 8 % oberhalb des Basiszinses, mindestens aber 10 % der Rechnungssumme. Der Kunde ist im Fall, dass der gesetzliche Zinssatz unterhalb dieses Mindestsatzes liegt, berechtigt, den Anfall eines geringeren Zinsschadens bei uns nachzuweisen.

Weitere Ansprüche werden durch den Anspruch auf Verzugszinsen nicht berührt.

Werden Zahlungen in einer anderen Währung als in Euro getätigt, können wir Währungsverluste geltend machen, die uns durch Überschreitung des Zahlungsziels entstehen; eines Verzugs Eintritts bedarf es hierfür nicht.

Wenn keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen sind, sind wir berechtigt, gegen Vorauskasse oder Nachnahme zu liefern.

Der Kunde darf nur mit unbeschrifteten oder rechtkräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen anderer Ansprüche als solcher auf Nacherfüllung nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtkräftig festgestellt oder unbesritten sind. Sein Zurückbehaltungsrecht aus Anspruch auf Nacherfüllung ist auf den einfachen Wert der Nacherfüllung begrenzt.

Soweit Akzpte, Wechsel oder Schecks herein genommen werden, erfolgt dies erfüllungshalber, bis die endgültige und unwiderrufliche Gutschrift erfolgt ist. Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen hat im Fall der Wechselhereinnahme der Kunde zu tragen.

Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden oder ändern sich dessen rechtliche Verhältnisse, sind wir berechtigt, Zahlungsvereinbarungen und Zahlungsziele für weiter gelieferte Ware zu widerrufen, dafür gegebene Wechsel von der Bank zurück zu fordern und sofortige Barzahlung zu verlangen. Weiterhin sind wir berechtigt, für sämtliche noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des vereinbarten Zahlungsziels sofortige Barzahlung vor Absendung der Ware und Erfüllung früherer Warenlieferungen zu verlangen.

Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn der Kunde mit einer fälligen Zahlung länger als 14 Tage in Verzug ist.

VI. Sicherheiten (Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung.)

Der Kunde sichert unsere Forderungen nach Maßgabe dieses Abschnitts 6 durch Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung unter gemeinsamer Geltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Dies gilt für sämtliche, auch künftig entstehende Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere auch einer etwaigen Saldoforderung), nebst Kosten, Zinsen und Umsatzsteuer. Die Sicherung umfasst neben der noch unbezahlten Ware auch ältere, im Kontokorrent bereits bezahlte Ware bis zu einem Wert von 145 % der jeweiligen Saldoforderung. Endgültige Tilgungen der Saldoforderung werden nach dem Prinzip der zeitlichen Abfolge der Warenlieferung angerechnet, wodurch die Sicherung der früheren Warenlieferungen zunächst und die Sicherung der späteren Warenlieferungen anschließend abgelöst werden. Zahlungen erfüllungshalber oder an Erfüllung Statt gelten nicht als endgültige Tilgung.

a) Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung unserer Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

Der Kunde hat Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren und auf unsere Anforderung zu versichern.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Ausschluss gilt auch für Verfügungen im dem Sale-and-lease-back-Verfahren.

Verstößt der Kunde gegen die in diesem Abschnitt 6 geregelten Pflichten oder kommt er in Zahlungsverzug oder gerät er in Zahlungsunfähigkeit, sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden die sofortige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware und / oder die unmittelbare Besitzverschaffung hieran zu verlangen. Nach dieser Rücknahme sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu verwerten und den Erlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen. In der Zurücknahme oder der Pfändung der Vorbehaltsware liegt nicht die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich erklärt.

Der Kunde ist verpflichtet, unsere hier bestimmten Haupt- und Nebenrechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit in gleicher Weise zu sichern. Sofern und solange dies der Fall ist, ist der Kunde im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zum Weiterverkauf ermächtigt. Diese Ermächtigung erlischt, sobald und solange der Kunde mit einer Zahlung auf diese Vorbehaltsware in Verzug ist.

Eine Be- und Verarbeitung durch den Käufer gilt als in unserem Auftrag durch den Kunden in eigener Verantwortung vorgenommen, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Die rechtsgeschäftliche Weitergabe erfolgt durch den Kunden in eigenem Interesse und in eigener Verantwortung.

Wird die Ware ohne Vermischung oder Verbindung mit dem Eigentum Dritter (fremden Sachen) be- oder verarbeitet, erwerben wir Sicherungseigentum nach Maßgabe dieses Abschnitts 6 an der gesamten neuen Sache. Wird die Ware durch den Kunden mit Sachen im Eigentum Dritter (fremden Sachen) vermischt, vermengt, verbunden oder verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Vorbehaltsware zum Wert der fremden Sachen im Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware (auch nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung) in das Grundstück eines Dritten eingebaut oder führt ein sonstiges Rechtsgeschäft des Kunden (z. B. beim Verbrauch zur Erbringung einer Dienst- oder Werkleistung) zum Verlust unser Eigentumsrechte, gehen die Forderungen des Kunden aus dem entsprechenden Rechtsgeschäft in Höhe des Rechnungswerts der verwendeten Vorbehaltsware sicherungshalber auf uns über.

b) Sicherungsabtretung

Der Kunde tritt uns seine Forderungen und Rechte, insbesondere Vergütungsansprüche und Sicherungsrechte, aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bereits jetzt bis zur Höhe unserer rückständigen Forderungen nebst Kosten und Zinsen an uns ab. Dies gilt auch für Bruchteilrechte.

Der Kunde ist verpflichtet, unsere hier bestimmten Haupt- und Nebenrechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit in gleicher Weise zu sichern. Erfüllt der Käufer uns gegenüber seine Verpflichtungen, ist er zum Forderungseinzug berechtigt. Sobald und so lange dies nicht der Fall ist, ist der weitere Forderungseinzug von unserer Genehmigung abhängig. Dies gilt auch für Abtretungen von Drittforderungen im Rahmen eines (echten) Factorings. Wir können unsere diesbezügliche Genehmigung davon abhängig machen, dass der Factor in Höhe des Forderungsbetrag an uns leistet oder dass weitere Sicherheiten bestellt werden.

Zieht der Kunde trotz Genehmigungsvorbehalt ohne unsere Genehmigung Forderungen ein, erfolgt dies treuhänderisch für uns. Wir sind jederzeit berechtigt, aus diesem Treuhänderverhältnis unverzügliche Rechnungslegung und sofortige Auszahlung der eingezogenen Beträge zu verlangen.

Wir nehmen alle Abtretungen nach Maßgabe dieses Abschnitts 6 an.

d) Nebenbestimmungen zu den Sicherheiten

Wenn der Wert der für uns bestellten Sicherheiten dauerhaft unsere (betagten und fälligen) Saldoforderung um mehr als 45 % übersteigt, sind wir auf schriftliches Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Der Kunde ist verpflichtet, uns auf erstes Anfordern seinen Kunden unverzüglich nebst aller notwendigen Auskünfte, insbesondere über seine eigenen Forderungen und / oder Rechte gegenüber dem Kunden und den Standort der Vorbehaltsware, schriftlich mitzuteilen, damit wir unsere Rechte gegenüber seinem Kunden geltend machen können. Er hat uns in diesem Fall unverzüglich alle notwendigen Unterlagen auszuhändigen und auf unser Verlangen hin auf seine Kosten geeignete, insbesondere aktuelle, Bonitätsnachweise zu Drittschuldnern vorzulegen. Wir sind berechtigt, die Anzeige der Abtretung und Verpfändung der Forderungen des Kunden selbst bei Drittschuldner vorzunehmen. Wir verpflichten uns, von diesen Rechten nur Gebrauch zu machen, wenn und solange unser Kunde mit einer Zahlung auf die Vorbehaltsware in Verzug ist.

Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde unter Hinweis auf unsere Sicherungsrechte der Pfändung bzw. dem Zugriff des Dritten zu widersprechen und uns unter Befügen der erforderlichen Unterlagen, bei Pfändungen insbesondere der Kopie des Pfändungsprotokolls, hiervon unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu unterrichten, damit wir Drittwiderspruchsklage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und / oder außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Kunde für den Ausfall.

Sämtliche Sicherheiten nach diesem Abschnitt 6 erstrecken sich auch auf den Fall, dass ein Insolvenzverwalter nach § 103 InsO die Durchführung des Vertrags wählt. Sie sichern dann unsere sämtlichen, auch die aus der Erfüllungswahl neu entstandenen Forderungen gegenüber der Insolvenzmasse.

VII. Gewährleistung und Haftung

Wir leisten Gewähr entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Ansprüche aus Mängeln verjähren in einem Jahr, sofern sich die Haftung nicht auf eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bezieht. Ist der Vertragsgegenstand ein gebrauchtes Gerät, verkürzt sich diese Verjährungszeit auf 6 Monate.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu überprüfen (§ 377 HGB). Erkennbare Mängel hat er innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen, verborgene Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit.

Wir haften nur für die Verwendbarkeit der Sache zu einem vom Kunden bezweckten Einsatz, wenn wir dies nach entsprechender Prüfung schriftlich zugesagt haben. Die Pflicht des Kunden, die Sache vor der Verwendung eigenen Prüfungen und Versuchen zur Verwendbarkeit zu unterziehen, bleibt hiervon unberührt.

Unterlässt der Kunde vor der Aufnahme des Nutzungsbetriebs eigene Prüfungen oder Versuche zur Geeignetheit, haften wir nicht, soweit ein Mangel bei Durchführung solcher Prüfungen vor Aufnahme des Nutzungsbetriebs festgestellt worden wäre.

Dem Kunden steht im Fall mangelhafter Leistung nur ein Nacherfüllungsanspruch (Beseitigung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist oder mangelfreie Nachlieferung, nach unserer Wahl) zu. Weitere gesetzlichen Rechte (Rücktritt oder Minderung, Schadens- oder Aufwendersatz) stehen dem Kunden nur zu, wenn die Nacherfüllung fehlschlagen oder unzumutbar ist. Das Gleiche gilt, wenn wir die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, es sei denn, wir verweigern, weil die Nacherfüllung für uns nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Ein Anspruch des Kunden auf Stellung eines übergehenden Ersatzgeräts während der Nacherfüllung ist ausgeschlossen. Eine Nacherfüllung gilt erst als fehlschlagen, wenn wir erfolglos drei Nacherfüllungsversuche vorgenommen haben.

Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Sachmängel oder Schäden, die nach Gefahrübergang beim Kunden durch übermäßige Beanspruchung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- und Witterungseinflüsse oder durch ungeeignete oder unsachgemäße Behandlung entstehen.

Der Rücktritt wegen nicht vertragsgemäßer Leistung ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist oder der Kunde den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend zu vertreten hat.

Wir haften für entgangenen Gewinn und andere Vermögensschäden nur, wenn der Kunde Schadensersatz statt der ganzen Leistung beanspruchen kann.

Wir haften außerdem wesentlicher Vertragspflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern sich die Haftung nicht auf eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bezieht.

Auskünfte oder Beratungen stellen keine wesentlichen Vertragspflichten, insbesondere keine Gutachten, dar und befreien den Empfänger nicht von eigener Prüfung auf Eignung für Verfahren oder Zwecke.

Unsere Haftung ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Ein Schaden ist in jedem Fall konkret zu berechnen und nachzuweisen.

VIII. Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für eine Abrede, diese Bedingung zu ändern.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Kaufrechts.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung des Punkt bedacht hätten.

Erfüllungsort für alle Leistungen und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag (auch solche im Urkunds- und Wechselprozess und im Mahnverfahren) ist Köln.